

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

SATZUNG

für die Märkte und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Laufe des Jahres betrieben werden

(Marktsatzung – MarktS):

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Einrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau:

1. Marktbudenverleih (ganzjährig)
2. Kirtabaumfeier (am Kirchplatz jährlich am Wochenende nach dem Gillamoossonntag) unter Einbeziehung des namensgebenden Kirtabaumes
3. Christkindlmarkt am Kirchplatz (jährlich am dritten Adventswochenende)
4. Klingendes Saal entlang der Hauptstraße (jährlich letztes Juni-Wochenende)
5. Wochenmarkt (wöchentlich am Kirchplatz bzw. hilfsweise am Parkplatz bei der Christkönigskirche)

Die Gemeinde betreibt die Einrichtungen nach Satz 1 als öffentliche Einrichtungen gemäß Art. 21 GO. Die Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Märkte im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die Märkte, die Kirtabaumfeier und der Kirtabaum, sowie der Marktbudenverleih von der Gemeinde Saal a.d.Donau aufrechterhalten oder in einer bestimmten Weise gestaltet werden.

§ 3

Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Marktgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau.

II. Abschnitt

Märkte

§ 4

Erlaubnis

(1) Auf den Märkten darf nur Waren anbieten, wer von der Gemeinde Saal a.d.Donau hierfür zugelassen ist (Erlaubnis).

(2) Über die Zulassungsanträge entscheidet die Gemeinde Saal a.d.Donau innerhalb einer Frist von drei Monaten. Wird über den Antrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist entschieden gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungsfristen beginnt ferner nur zu laufen, wenn alle entscheidungsrelevanten Angaben formgerecht der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben worden sind. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse eines geordneten und attraktiven Marktgeschehens unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

(4) Im Rahmen der Erlaubnis kann die Gemeinde auch über Verwendung, Beschaffenheit und Gestaltung nötiger Verkaufseinrichtungen entscheiden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

(5) Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, werden die Bewerbungen bevorzugt zugelassen, die der Vielfalt und Qualität des Marktangebotes sowie dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung der Gemeinde Saal a.d.Donau am ehesten gerecht werden. Bei vergleichbaren Bewerbungen wird zusätzlich die Eröffnung von Marktchancen für Neubewerber berücksichtigt.

§ 5

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbeschickern und Marktbesuchern zu üben. Sie sind insbesondere verpflichtet den Anweisungen der von der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Marktaufsicht bestellten Personen Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

(2) Es ist untersagt, auf den Marktplätzen

1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen

2. zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o.ä. zu verwenden

(3) Der zugelassenen Standbetreiber, bei zugelassenen Firmen der Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter einzusetzen.

(4) Eine Unterverpachtung des Marktstandes ist verboten.

(5) Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Gemeinde Saal a.d.Donau von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.

III. Abschnitt

Kirtabaum, Kirtabaumfeier und Marktbudenverleih

§ 6

Kirtabaum und Kirtabaumfeier

(1) Auf die Kirtabaumfeier finden die §§ 4 und 5 sinngemäße Anwendung. Auf der Kirtabaumfeier werden jedoch hiervon abweichend nur Verkaufsstände zugelassen, welche Essen und Trinken feilbieten.

(2) Am Kirtabaum können Gewerbetreibende und Vereine aus dem Gemeindegebiet Saal a.d.Donau eine Tafel zur ihrer symbolischen Repräsentation anbringen. Für die Zulassung zu dieser Form der Repräsentation gilt § 4 entsprechend.

§ 7
Marktbudenverleih

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau verfügt über eigene Marktbuden. Diese werden Dritten zur Nutzung überlassen. Die Nutzung ist nicht auf die Märkte nach dieser Satzung beschränkt und steht auch Entleihern außerhalb des Gemeindegebietes offen.
- (2) Die Marktbuden werden durch Gemeindepersonal an einem vom Entleiher bestimmten Ort angeliefert, dort aufgebaut und nach Beendigung der Leihdauer auch dort wieder abgebaut und abgeholt.
- (3) Hinsichtlich der Bereitstellung der Buden an die Entleiher gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nutzung durch örtliche Vereine innerhalb des Gemeindegebietes Saal a.d.Donau einer sonstigen Nutzung vorgeht.
- (4) Es ist untersagt die Buden während der Leihdauer unterzuvermieten oder Dritten in sonstiger Weise zu überlassen. Die Beschmutzung oder Beschädigung der Buden ist ebenfalls verboten.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf den Märkten einen Stand errichtet ohne hierfür die nötige Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 zu besitzen
2. einer von der Gemeinde nach § 4 Abs. 3 festgesetzten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 einer Anweisung der von der Gemeinde zur Marktaufsicht bestellten Personen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt oder zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o.ä. verwendet,
5. entgegen § 5 Abs. 4 den Marktstand unterverpachtet,
6. trotz eines Ausschlusses nach § 5 Abs. 5 weiterhin am Markt teilnimmt.
7. den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Saal a.d.Donau, 16.12.2022

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Saal a.d.Donau-

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

